Geltende Fassung (22.12.2005)	Vorschlag Neufassung (Stand: 03.05.2022)	Kommentar
Statut für das Bischöfliche Ordinariat Limburg	Statut für das Bischöfliche Ordinariat	
Übersicht	Übersicht	
§1 Grundsätze *§2 Leitung* *§3 Dezernentenkonferenz* *§4 Plenarkonferenz* *§5 Kammern und Ausschüsse* *§6 Aufbau* *§7 Zentralstelle, Zentrale Personalhoheit und Dezernate* *§8 Abteilungen und Referate* *§9 Eigenverantwortung und Zusammenarbeit* *§10 Zuständigkeit und Beteiligung* *§11 Postsendungen* *§12 Schriftverkehr* *§13 Siegelführung* *§14 Veröffentlichungen, Rundschreiben, Pfarrversand, mündliche Auskünfte* *§15 Aktenführung und Aktenaufbewahrung* *§16 Verbindung zum Diözesansynodalamt* *§17 Änderungen* *§18 Inkraftsetzung*	***Präambel*** ***Artikel 1 – Grundsätze, Aufbau und Leitung des Bischöflichen Ordinariates*** *§ 1 Grundsätze* *§ 2 Aufbau des Bischöflichen Ordinariates* *§ 3 Leitung des Bischöflichen Ordinariates (Leitungstridem)* *§ 4 Grundsätze der Leitung des Bischöflichen Ordinariates* *§ 5 Leitungsteam BO* *§ 6 Leitungsteam Bistum* *§ 7 Beratungs- und Entscheidungsteams* *§ 8 Leistungs- und Querschnittsbereiche* *§ 9 Fachbereiche und Fachteams* ***Artikel 2 – Geschäftsordnung des Leitungsteams BO*** ***Artikel 3 – Geschäftsordnung des Leitungsteams Bistum*** ***Artikel 4 – Satzungen und Geschäftsordnungen der Beratung- und Entscheidungsteams*** ***Artikel 5 - Satzung des Diözesansynodalamtes*** ***Artikel 6 – Personalangelegenheiten*** ***Artikel 7 – Arbeitsweise*** *§ 1 Siegelführung* *§ 2 Dienstanweisungen* *§ 3 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit* ***Artikel 8 – Änderungen und Inkrafttreten*** *§ 1 Änderungen* *§ 2 Evaluationsklausel* *§ 3 Inkraftsetzung*	

---	**Präambel** *Bei der Ausgestaltung der Präambel sollten folgende Stichworte ausformuliert werden:* • *Benennung der Aufgaben, die dem Bischöflichen Ordinariat für die Kirche von Limburg und in der Unterstützung des Bischofs zukommen bzw. in denen es die Kirche von Limburg unterstützt* • *Aussagen zur Haltung in denen das Bischöflichen Ordinariat und die dort Beschäftigten ihre Aufgaben wahrnehmen* • *Bezugnahme auf das Zukunftsbild für das Bistum Limburg aus Sicht des Bischöflichen Ordinariats* • *Aussagen zur Dienstgemeinschaft und zur Zusammenarbeit* • *Aussage zur Sprache in Rekurs zu den Geschlechtern wird getroffen*	*Nebenstehender Text wird vor der Endbefassung ausformuliert.*
---	**Artikel 1 - Grundsätze, Aufbau und Leitung des Bischöflichen Ordinariates**	
§ 1 Grundsätze	**§ 1 Grundsätze**	
(1) Das Bischöfliche Ordinariat Limburg ist die kuriale Verwaltungs-behörde des Bistums Limburg.	(1) Das Bischöfliche Ordinariat Limburg ist die kuriale Verwaltungsbehörde des Bistums Limburg.	
(2) Alle Mitarbeiter[1] des Bischöflichen Ordinariates arbeiten zusammen und gewährleisten durch transparente Geschäftsabläufe ein angemessenes, verbindliches und kontinuierliches kuriales Verwaltungshandeln.		
(3) Dieses Statut regelt den Aufbau und die Organisation des Bischöflichen Ordinariates sowie den Geschäftsverkehr nach außen. Es ist für alle Mitarbeiter im Bischöflichen Ordinariat verbindlich.	(2) Dieses Statut regelt den Aufbau und die Organisation sowie den Geschäftsverkehr nach außen. Es ist für alle Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates verbindlich.	
	(3) Es ist für alle Mitarbeiter im Bischöflichen Ordinariat verbindlich.	*Es braucht (insbesondere mit Blick auf künftige Regional- und Fachzentren) eine Verständigung darüber, wer zu den Mitarbeitern des Bischöflichen*

		Ordinariates zählt. Ggf. ist Absatz 3 anzupassen.
	§ 2 Aufbau des Bischöflichen Ordinariats	
ALT §6 (1) Das Bischöfliche Ordinariat gliedert sich in eine Zentralstelle, Dezernate und das Diözesansynodalamt. […]	(1) Das Bischöfliche Ordinariat gliedert sich neben dem Leitungstridem mit dem Generalvikar (§3) in Leistungs- und Querschnittsbereiche, den Stabsbereich „Aufsicht und Recht" und das Diözesansynodalamt. Aufsichtsfunktionen sind organisational von Dienstleistungsfunktionen getrennt.	
ALT §6 (3) Im Bischöflichen Ordinariat bestehen die Dezernate: - Pastorale Dienste - Kinder, Jugend und Familie - Bildung und Kultur - Caritas2 - Personal - Finanzen, Verwaltung und Bau.	(2) Im Bischöflichen Ordinariat bestehen die Leistungsbereiche „Pastoral und Bildung", „Ressourcen und Infrastruktur" und die Querschnittsbereiche „Steuerung und Entwicklung", „Personalmanagement und -einsatz" sowie „Marketing und Kommunikation".	*Einführung von Definitionen, Vorschlag: Leistungsbereiche stellen als Dienstleistung die notwendige Unterstützung für die institutionellen Nutzer bereit. Die Querschnitts-bereiche unterstützen mit ihren Prozessen die Leistungsbereiche und die dezentralen Einheiten. Der Stabsbereich Aufsicht und Recht unterstützt unmittelbar das Leitungstridem.*
ALT §7 (1) Die Zentralstelle wird vom Generalvikar geleitet.	(3) Der Stabsbereich „Aufsicht und Recht" umfasst die Fachbereiche Kanzlei, Kirchliches Recht, Weltliches Recht, Rechtsaufsicht, Compliance, Innere Revision und Steuerung von Beratungs- und Entscheidungsprozessen. Er ist dem Leitungstridem (§ 3) zugeordnet.	*Hier könnte benannt sein, dass dem Leitungstridem weitere Einheiten zugeordnet werden können (z.B. Kompetenzen im Bereich Prävention/Intervention).*
ALT §6 (2) Der Generalvikar bestimmt die Gliederung der Zentralstelle und der Dezernate sowie deren Zuständigkeiten in dem von ihm erlassenen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für das Bischöfliche Ordinariat. […]	(4) Das Leitungstridem bestimmt nach Anhörung des Leitungsteam Bistum gemäß [Verweis Leitungsteam Bistum] die Gliederung der Leistungs- und Querschnittsbereiche. Weiter bestimmt das Leitungstridem nach Anhörung des Leitungsteams BO die Zuständigkeiten der Leistungs- und Querschnittsbereiche sowie des Stabsbereichs „Aufsicht und Recht" in dem von ihm erlassenen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für das Bischöfliche Ordinariat.	

ALT §6 (4) Der Leiter des Diözesansynodalamtes ist der Bischofsvikar für den synodalen Bereich. Näheres regelt die Satzung des Diözesansynodalamtes.	(5) Das Diözesansynodalamt unterstützt die synodalen Gremien in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Näheres regelt die Satzung des Diözesansynodalamtes.	
ALT §6 (1) […] Die Zentralstelle und die Dezernate können in Abteilungen und Referate untergliedert werden.	(6) Die Leistungs- und Querschnittsbereiche sowie der Stabsbereich können in Fachbereiche untergliedert werden (§ 8). Die Fachbereiche können in Fachteams untergliedert werden.	*Der Begriff „Fachteam" wird hier erstmalig verwendet, um eine größere sprachliche Klarheit zwischen einer Struktur und der Verwendung des Begriffs „Team" im Allgemeinen zu haben.* *„Weitere Struktureinheiten" hängen von den Entwicklungen in den Subteams „Regional- und Fachzentren" ab, wobei ebenfalls zu klären ist, ob diese Bestandteil des Ordinariates sind und daher im BO Statut zu regeln sind.*
ALT §6 (2) […] Die personelle Ausstattung wird im Stellenplan für das Bischöfliche Ordinariat geregelt.	(7) Die personelle Ausstattung wird im Stellenplan für das Bischöfliche Ordinariat geregelt.	
ALT §2 Leitung	**§ 3 Leitung des Bischöflichen Ordinariats (Leitungstridem)**	
ALT §2 (1) Der Generalvikar ist Leiter des Bischöflichen Ordinariates.[…]	(1) Der Generalvikar ist Leiter des Bischöflichen Ordinariates. Er nimmt diese Leitungsaufgabe gemeinsam mit zwei vom Bischof dazu beauftragten Bereichsleitungen als Leitungstridem wahr, soweit die Aufgaben nicht zwingend die Priesterweihe voraussetzen. Eine dieser Bereichsleitungen ist aus dem Team der Bereichsleitungen des Querschnittsbereiches Steuerung und Entwicklung zu benennen. Entscheidungen werden möglichst konsensual getroffen. Bei Bedarf entscheidet der Bischof.	*Was bedeutet „bei Bedarf"? Wer stellt diesen Bedarf fest? Vorschlag: „Sofern eine Einigung im Leitungstridem nicht zustande kommt, entscheidet der Bischof".* *Anmerkungen aus dem Hauptausschuss Recht:* *Fraglich ist die zugrundeliegende Philosophie des Leitungstridems. Besteht es aus Gründen der gegenseitigen Kontrolle oder sollen als Team Aufgaben wahrgenommen werden. Was passiert mit der einen Funktion, wenn sich für andere entschieden wird?*

	(2) Der Bischof delegiert den beiden hierzu bestimmten Bereichsleitungen im Leitungstridem durch ein Dekret die zu ihrer Erfüllung erforderliche ausführende Gewalt. Grundlage dieses Dekrets ist eine vom Generalvikar gemeinsam mit den beiden Bereichsleitungen im Leitungstridem beschlossene Geschäftsverteilung, die mit dem Bischof abgestimmt ist.	*Die Delegation von Aufgaben führt kirchenrechtlich nicht dazu, dass der Generalvikar diese Aufgaben verliert. Mit der Geschäftsverteilung wird die Erwartung ausgesprochen, dass die Aufgaben unter Beachtung der Geschäftsverteilung wahrgenommen werden.*
	(3) Die entsandten Bereichsleitungen im Leitungstridem nehmen diese Aufgabe mit einem Stellenumfang von *X%* wahr. In den entsendenden Bereichen ist für den Zeitraum der Entsendung ins Leitungstridem eine personelle Vertretung sicherzustellen und die dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen vorzusehen.	*Eine offene Frage ist die des Stellenumfangs der Bereichsleitungen im Leitungstridem und davon abhängig, die zusätzlichen personellen Ressourcen im Bereich. Verschiebt sich im Bereich das Machtgefüge, indem die „verbliebene" Bereichsleitung indirekt eine größere Machtfülle erhält?*
	(4) Sofern das universale Kirchenrecht nichts anderes vorsieht, handeln jeweils zwei Mitglieder des Leitungstridems gemeinsam rechtsverbindlich für das Bistum (Körperschaft des öffentlichen Rechts).	
ALT §2 (1) […] Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter - unbeschadet des Absatzes 3 -, übt die Aufsicht über die Dezernenten aus und weist ihnen die Aufgaben zu. Einzelne Vorgänge kann er jederzeit an sich ziehen oder sich die Bearbeitung oder Unterzeichnung vorbehalten.	(5) Das Leitungstridem übt die Dienstaufsicht über die übrigen Bereichsleitungen aus und weist ihnen die Aufgaben zu. Einzelne Vorgänge kann das Leitungstridem an sich ziehen oder sich die Bearbeitung oder Unterzeichnung vorbehalten, sofern zwingende Gründe vorliegen. Ausgenommen hiervon sind der Ökonom sowie gegebenenfalls vorhandene Bischofsvikare mit den jeweiligen Mitarbeitern, sie sind unmittelbar dem Diözesanbischof unterstellt.	*Um klarzustellen, dass das Leitungstridem sich aus den Zuständigkeiten der Bereiche herauszuhalten hat, sind hier zwingende Gründe eingeführt. Andernfalls könnte das Leitungstridem jeden Vorgang an sich ziehen.*
ALT §2 (2) Der Stellvertreter des Generalvikars vertritt den Generalvikar bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.	(6) Der Generalvikar wird für den Fall der vorübergehenden Verhinderung, unabhängig davon, ob aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, im Hinblick auf Aufgaben, die zwingend die Priesterweihe voraussetzen, gemäß c. 477 § 2 Codex Iuris	

	Canonici (CIC) durch einen vom Bischof frei zu bestellenden Priester vertreten, ansonsten durch eine Bereichsleitung im Leitungstridem, falls die entsprechenden Aufgaben nicht ohnehin per Dekret delegiert sind.	
	(7) Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse des Diözesanökonomen bestimmen sich nach cc. 494 und 1276 CIC sowie nach der Haushaltsordnung für das Bistum Limburg. Der Diözesanökonom, der auch eine von zwei Leitungen des Bereichs Ressourcen und Infrastruktur ist, untersteht dem Leitungstridem nur, insoweit er nicht als Diözesanökonom handelt.	
ALT §2 (3) Bischofsvikare haben innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche die ihnen nach dem CIC eingeräumten Vollmachten. Im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung werden sie durch den Generalvikar vertreten.	(8) Bischofsvikare haben innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche die ihnen nach dem CIC eingeräumten Vollmachten. Im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung werden sie durch das Leitungstridem vertreten. Hiervon ausgenommen sind Aufgaben, die zwingend die Priesterweihe erfordern. In diesem Fall erfolgt die Vertretung durch den Generalvikar.	
	§ 4 Grundsätze der Leitung im Bischöflichen Ordinariat	
	(1) Leitungsaufgaben der Bereiche, *Fach- und Regionalzentren* werden im Bischöflichen Ordinariat grundsätzlich auf Zeit wahrgenommen.	*Ggf. anpassen je nach Entscheidung zu den Fach- und Regionalzentren.* *Resonanz aus HA Recht:* - *der Pool an MA ist zu klein, um Leitung auf Zeit zu übertragen* - *sukzessiver Austausch der Leitung zwecks Erfahrungsweitergabe* - *Bleibt das Bistum damit als Arbeitsgeber für Führungskräfte attraktiv?* - *Ist die Austauschbarkeit der Führungskräfte mit Blick auf*

		die häufig erforderliche fachliche Spezialisierung möglich?
ALT §10 (1) Bei der Bearbeitung aller Vorgänge ist die im Organisations- und Geschäftsverteilungsplan vorgeschriebene Zuständigkeit einzuhalten.	(2) Die Leistungs- und Querschnittsbereiche werden von einem Team aus jeweils zwei Bereichsleitungen geleitet. Ein mit dem Leitungstridem abgestimmter Geschäftsverteilungsplan regelt die Aufgabenverteilung. Entscheidungen werden möglichst konsensual getroffen. Bei Bedarf entscheidet das Leitungstridem.	
ALT § 3 Dezernentenkonferenz	**§ 5 Leitungsteam BO**	
ALT §3 (1) Die Dezernentenkonferenz behandelt unter dem Vorsitz des Bischofs die Belange des Bischöflichen Ordinariats. […]	(1) Das Leitungsteam BO behandelt die Belange des Bischöflichen Ordinariats. Es dient der gegenseitigen Information, Beratung und Koordinierung innerhalb der Verwaltung des Bischöflichen Ordinariats.	
	(2) Das Leitungstridem ist für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Leitungsteams BO verantwortlich.	
	(3) Die Beschlüsse des Leitungsteams BO werden auf Vorschlag des Leitungstridems mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Dem Leitungstridem kommt eine Stimme zu.	*Die Interessensvertretung des Bereiches, dessen Leitung Mitglied des Leitungsteams ist, erfolgt durch die zweite Bereichsleitung der jeweiligen Bereiche.*
ALT §3 (1) […] Mitglieder sind: - [der Weihbischof] - der Generalvikar - [der / die Bischofsvikar/e] - die Dezernenten - der Vorstandsvorsitzende des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V.	(4) Mitglieder sind – die Mitglieder des Leitungstridems, – je eine vom Bischof benannte Bereichsleitung aus jedem Bereich, auch wenn der Bereich im Leitungstridem vertreten ist. Für den Bereich „Ressourcen und Infrastruktur" ist der Diözesanökonom zu wählen, – ein vom Bischof benannter Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V.	

	Die jeweils andere Bereichsleitung bzw. der andere Vorstand vertreten mit Stimmberechtigung.	
	(5) Die Leitung des Diözesansynodalamtes nimmt am Leitungsteam BO mit *beratender Stimme teil.* Eine Vertretung kann benannt werden.	*Die Option der Teilnahme ist zu diskutieren.*
ALT §3 (2) Der Pressesprecher, der Justiziar und der Leiter der Abteilung Kirchenrecht nehmen mit beratender Stimme an der Dezernentenkonferenz teil. […]	(6) Die Leitung des Stabsbereiches „Aufsicht und Recht" nimmt mit beratender Stimme teil. Eine Vertretung kann benannt werden.	
ALT §3 (1) […] Mitglieder sind: - **der Weihbischof** - der Generalvikar - **der / die Bischofsvikar/e** - die Dezernenten - der Vorstandsvorsitzende des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V.	(7) Der Bischof, der Weihbischof und die Bischofsvikare haben das Recht zur Teilnahme.	
	(8) Das Leitungstridem kann weitere Teilnehmer mit beratender Stimme zulassen.	
ALT §3 (2) […] Näheres regelt die Satzung der Dezernentenkonferenz.	(9) Näheres zur Arbeitsweise des Leitungsteams BO regelt die Geschäftsordnung.	
ALT §6 (5) Nach Abstimmung in der Dezernentenkonferenz können befristet Aufgaben im Rahmen eines Projekts dezernatsübergreifend erledigt werden.	(10) Nach Abstimmung im Leitungsteam BO können befristet Aufgaben im Rahmen eines Projekts bereichsübergreifend wahrgenommen werden. Bereichsübergreifende Projekte werden vom Querschnittsbereich „Steuerung und Entwicklung" koordiniert und gesteuert.	
ALT § 4 Plenarkonferenz	**§ 6 Leitungsteam Bistum**	*Die Ausgestaltung in Mitglieder, Aufgaben und Funktionsweise des Leitungsteams Bistum kann erst nach*

		den Entscheidungen zur dezentralen Struktur des Bistums vorgenommen werden. §6 dient als Platzhalter. *Noch zu bestimmen ist das Verhältnis zwischen der kurialen Leitung des Bistums und dem DSR 2.0. Wer leitet das Bistum und trifft die Grundsatzentscheidungen? Der Name des Gremiums ist zu überprüfen.*
ALT §4 Die Rechte und Pflichten der Plenarkonferenz als gemeinsame Konferenz des Weihbischofs, des Generalvikars, des Offizials, der Bischofsvikare, der Dezernenten, des Vorstandsvorsitzenden des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. sowie der Bezirks- und Stadtdekane unter dem Vorsitz des Bischofs, werden in einer eigenen Satzung geregelt.		
ALT § 5 Kammern und Ausschüsse	**§ 7 Beratungs- und Entscheidungsteams**	
ALT §5 Die Rechte und Pflichten der Pastoralkammer, der Finanzkammer, der Personalkammern sowie des Ausschusses Bau und Liegenschaften werden in eigenen Satzungen geregelt.	(1) Über die Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Beratungs- und Entscheidungsteams entscheidet das Leitungsteam Bistum.	*Welche Aufgaben der bisherigen Kammern (Personal, Finanzen, Pastoral) sowie des Ausschusses „Bau und Liegenschaften" werden durch das Leitungsteam BO wahrgenommen? Welche Aufgaben der bisherigen Kammern werden vom Leitungsteam Bistum in Beratungs- und Entscheidungsteams delegiert oder durch den Geschäftsverteilungsplan einzelnen Bereichen zugewiesen?*
ALT § 7 Zentralstelle, Zentrale Personalhoheit und Dezernate	**§ 8 Leistungs- und Querschnittsbereiche**	
ALT §7 (3) Die Dezernenten werden vom Bischof ernannt und leiten das ihnen übertragene Dezernat im Rahmen des allgemeinen und diözesanen Kirchenrechts und unter	(1) Die Bereichsleitungen werden vom Bischof ernannt und leiten den ihnen im Team übertragenen Bereich gemeinsam im Rahmen des allgemeinen und diözesanen Kirchenrechts und	

Berücksichtigung des einschlägigen weltlichen Rechts. Sie führen die laufenden Amtsgeschäfte und üben die Dienst- und Fachaufsicht in ihrem Dezernat und den ihrem Dezernat zugeordneten Abteilungen und Einrichtungen aus. Die Regelungen des Absatzes 2 bleiben davon unberührt. Fachaufsicht über die Mitarbeiter der zugeordneten Einrichtungen wird in der Regel an den Leiter der jeweiligen Einrichtung delegiert.	unter Berücksichtigung des einschlägigen weltlichen Rechts. Sie führen die laufenden Amtsgeschäfte und üben die Dienst- und Fachaufsicht in ihrem Bereich und den ihrem Bereich zugeordneten Fachbereichen und Teams aus. Die Regelungen des Absatzes 1 bleiben davon unberührt. Für die Zentren im Leistungsbereich Pastoral und Bildung gelten die entsprechenden Regelungen. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter der zugeordneten Einrichtungen wird in der Regel an den Leiter der jeweiligen Einrichtung delegiert.	
ALT §7 (4) Die zur Amtsausübung notwendigen Vollmachten, Weisungsrechte innerhalb des Dezernats und Zeichnungsberechtigungen werden den Dezernenten mit der Amtsübertragung schriftlich erteilt.	(2) Die zur Amtsausübung notwendigen Vollmachten, Weisungsrechte innerhalb des Bereiches und Zeichnungsberechtigungen werden den Bereichsleitungen durch Amtsübertragung schriftlich erteilt.	
ALT §7 (5) Die Dezernenten stellen die Einheit der Verwaltung sicher. Sie sind für den Einsatz der ihnen unterstellten Mitarbeiter verantwortlich. Sie unterrichten den Generalvikar unverzüglich über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über dezernatsübergreifende Angelegenheiten, Planungen und Beschwerden.	(3) Die Bereichsleitungen stellen gemeinsam mit den Fachbereichsleitungen die Einheit der Verwaltung sicher. Sie sind für den Einsatz der ihnen unterstellten Mitarbeiter verantwortlich. Sie unterrichten das Leitungstridem unverzüglich über alle wichtigen Vorgänge.	
ALT §7 (6) Die Dezernenten übertragen die nach dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse auf die Abteilungsleiter und unterrichten sie über alle Angelegenheiten, die für die Leitung der Abteilung nötig und dienlich sind.	(4) Die Bereichsleitungen übertragen die nach dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse auf die Fachbereichsleitungen und unterrichten sie über alle Angelegenheiten, die für die Leitung des Fachbereichs nötig und dienlich sind und stimmen sich mit diesen darüber ab. Die Fachbereichsleitungen unterrichten ihrerseits die Bereichsleitungen über alle wichtigen Vorgänge und Angelegenheiten. Fachbereichsübergreifende Angelegenheiten werden gemeinsam beraten. Für die Zusammenarbeit der Fachbereichsleitungen mit den Leitungen von Teams, Zentren und Einrichtungen gilt Entsprechendes.	

ALT §7 (7) Die Vertretung der Dezernenten regelt der Generalvikar im Einvernehmen mit den Dezernenten.	(5) Die Vertretung der Bereichsleitungen erfolgt wechselseitig. Im Bedarfsfall kann eine andere Vertretungsregelung durch das Leitungstridem im Einvernehmen getroffen werden.	
ALT §8 Abteilungen und Referate	**§ 9 Fachbereiche und Fachteams**	
ALT §8 (1) Die Abteilungsleiter sind dem Dezernenten unmittelbar verantwortlich und haben ihn über alle wesentlichen Vorgänge ihrer Abteilung zu unterrichten.	(1) Die Fachbereichsleitungen sind den Bereichsleitungen unmittelbar verantwortlich und haben sie über alle wesentlichen Vorgänge ihres Fachbereichs zu unterrichten. Wesentliche Entscheidungen werden in gemeinsamer Verantwortung getroffen. Das Letztentscheidungsrecht liegt bei der Bereichsleitung.	
ALT §8 (2) Die Referenten sind dem Abteilungsleiter unmittelbar verantwortlich und haben ihn über alle wesentlichen Vorgänge in ihrem Referat zu unterrichten.	(2) Die Fachteamleitungen sind den Fachbereichsleitungen unmittelbar verantwortlich und haben sie über alle wesentlichen Vorgänge in ihrem Fachteam zu unterrichten. Wesentliche Entscheidungen werden in gemeinsamer Verantwortung getroffen. Das Letztentscheidungsrecht liegt bei der Fachbereichsleitung.	*Die Fachteams können auch nur aus einer Person bestehen*
ALT §8 (3) Die Vertretung innerhalb der Abteilungen und Referate regelt der Dezernent.	(3) Vertretungsregelungen innerhalb der Fachbereiche und Fachteams treffen die Bereichsleitungen.	
---	**Artikel 2 – Geschäftsordnung des Leitungsteams BO**	*Sofern die Geschäftsordnung bereits mit dem Statut veröffentlicht wird, bedeutet dies, dass jegliche Änderung der Geschäftsordnung auch eine Änderung des Statuts bedingt.* *Es soll vorgesehen werden, dass reihum ein Mitglied des Leitungstridems die Moderation*

		übernimmt.
---	**Artikel 3 – Geschäftsordnung des Leitungsteams Bistum**	*Sofern die Geschäftsordnung bereits mit dem Statut veröffentlicht wird, bedeutet dies, dass jegliche Änderung der Geschäftsordnung auch eine Änderung des Statuts bedingt.*
---	**Artikel 4 – Satzungen und Geschäftsordnungen der Beratungs- und Entscheidungsteams**	
ALT § 16 Verbindung zum Diözesansynodalamt Die synodale Arbeit wird vom Bischöflichen Ordinariat unterstützt und gefördert. Der Leiter des Diözesansynodalamtes und die Dezernenten gewährleisten den dazu notwendigen wechselseitigen Informationsfluss	**Artikel 5 – Satzung des Diözesansynodalamtes**	*Es wird angeregt, dass in der Satzung des DSA begründet ein Bischofsvikar als Leiter des DSA vorzusehen ist.*
---	**Artikel 6 – Personalangelegenheiten**	*Inhaltlich besteht ein enger Zusammenhang zwischen diesen zentral geregelten Themen und der angedachten größeren Verantwortungsübernahme von Fach- und Regionalzentren.*
ALT §7 (2) Für alle Mitarbeiter des Bistums Limburg[3] ist in den nachstehenden Personalangelegenheiten der Generalvikar, der für ihn handelnde Personaldezernent oder eine andere vom Generalvikar bevollmächtigte Person zeichnungsberechtigt: - Abschluss von Arbeitsverträgen, Gestellungsverträgen, Ausbildungsverträgen und anderen vergleichbaren Verträgen sowie von entsprechenden Zusatzvereinbarungen - Erhöhung bzw. Reduzierung des Beschäftigungsumfanges Beförderungen und Höhergruppierungen - Ernennungen/Beauftragungen und Entpflichtungen - Umsetzungen und Versetzungen	Für nachstehende Personalangelegenheiten sind im Falle von Mitgliedern des Leitungstridems der Bischof, im Falle der übrigen Bereichsleitungen das Leitungstridem, im Falle aller übrigen Mitarbeitenden der Querschnittsbereich Personalmanagement und -einsatz gemeinsam mit dem jeweiligen Bereich zuständig: • Abschluss von Arbeitsverträgen, Gestellungsverträgen, Ausbildungsverträgen und anderen vergleichbaren Verträgen sowie von entsprechenden Zusatzvereinbarungen • Erhöhung bzw. Reduzierung des Beschäftigungsumfangs • Beförderungen und Höhergruppierungen • Ernennungen/Beauftragungen und Entpflichtungen	*Je nach Ausgestaltung der Fach- und Regionalzentren bzw. dezentraler Strukturen, können hier genannte Aufgaben auch an die Leitungen der dezentralen Strukturen delegiert werden.*

- Zwischenzeugnisse und Zeugnisse - Abmahnungen, Kündigungen und Aufhebungsverträge - Anordnung und Auszahlung von Überstunden - Abschluss von Dienstvereinbarungen und Erlass von Dienstanweisungen - Genehmigung von Zusatzausbildungen und von längerfristigen Abordnungen zu Fortbildungszwecken (länger als 3 Tage) sowie Abschluss der dazugehörigen Fortbildungsverträge - Genehmigung von Supervision und Coaching - Genehmigung von Auslandsdienstreisen In den vorstehenden Personalangelegenheiten hat der Dezernent ein Vorschlagsrecht. Die Letztentscheidung trifft der Generalvikar. Das Dezernat Personal arbeitet dem Generalvikar in diesen Angelegenheiten alle entscheidungsrelevanten Informationen zu und erstellt die unterschriftsreifen Unterlagen. Insbesondere bei der Einstellung von Mitarbeitern hat das Dezernat Personal die Federführung, von der Stellenausschreibung über das Auswahlverfahren bis zur Stellenbesetzung. Die Personalkommission, eine Auswahlkommission bestehend aus Personaldezernent (Vorsitz), Personaldirektor und dem jeweils zuständigen Fachdezernenten, schlägt dem Generalvikar eine Personalentscheidung zur Unterschrift vor. Die Letztentscheidung trifft auch hier der Generalvikar.	• Umsetzungen und Versetzungen • Zwischenzeugnisse und Zeugnisse • Abmahnungen, Kündigungen und Aufhebungsverträge • Anordnung und Auszahlung von Überstunden • Genehmigung von Zusatzausbildungen und von längerfristigen Abordnungen zu Fortbildungszwecken (länger als 3 Tage) sowie Abschluss der dazugehörigen Fortbildungsverträge In alle benannten Personalangelegenheiten werden die unmittelbaren Dienstvorgesetzten verantwortlich eingebunden. Sofern kein Einvernehmen hergestellt werden kann, entscheidet das Leitungstridem. Für den Abschluss von Dienstvereinbarungen ist das Leitungstridem zuständig.	
	Artikel 7 – Arbeitsweise	
ALT § 13 Siegelführung	**§ 1 Siegelführung**	
Die Befugnis zur Führung eines Dienstsiegels regelt die Siegelordnung für das Bistum Limburg.	Die Befugnis zur Führung eines Dienstsiegels regelt die Siegelordnung für das Bistum Limburg.	
	§ 2 Dienstanweisungen	

ALT § 11 Postsendungen **ALT §11 (1)** Die an den Sitz oder das Postfach des Bischöflichen Ordinariats gerichtete Post ist Dienstpost. **ALT §11 (2)** Der Posteingang und die Registrierung der Vorgänge werden durch den Generalvikar geregelt. **ALT § 12 Schriftverkehr** **ALT §12 (1)** Für den Schriftverkehr ist im Außenverhältnis der Briefbogen mit dem amtlichen Kopf des Bischöflichen Ordinariats zu verwenden. Ergänzungen des Briefkopfes bedürfen der Zustimmung des Generalvikars. **ALT §12 (2)** Vorgesetzte zeichnen die von ihren Mitarbeitern verfassten Schriftstücke, es sei denn, sie haben ihre Zeichnungsbefugnis übertragen. **ALT §12 (3)** Der Zeichnungsbefugnis des Generalvikars - unbeschadet des § 2 Abs. 3 sowie des § 7 Abs. 2 - unterliegen: - Vorgänge, deren Unterzeichnung ihm kirchenrechtlich vorbehalten sind, - Vorgänge, deren Unterzeichnung er sich durch ausdrücklichen Vermerk auf dem Vorgang vorbehalten hat oder die er an sich gezogen hat, - Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Rechtsqualität der Unterschrift des Generalvikars bedürfen, - Schreiben, die von Seiten des Bischöflichen Ordinariats an den Papst, die römischen Dikasterien, an den Nuntius, an Bischöfe, an höchste Repräsentanten und Organe anderer Kirchen, kirchlicher Gemeinschaften und Religionen oder an	(1) Für alle Mitarbeiter des Ordinariats verbindlich sind die Dienstanweisungen zu Postsendungen und Schriftverkehr Veröffentlichung, Rundschreiben, Pfarrversand, mündliche Auskünfte sowie Aktenführung und Aktenaufbewahrung.	*Es handelt sich um die bisherigen §§ 11, 12, 14 und 15 des alten Statuts, die inhaltlich fortgelten sollen* *Zu Bedenken ist eine Einfügung einer Öffnungsklausel auf elektronische Medien hin.*

höchste Repräsentanten und Organe des Staates, bis zur Ebene der Bundes- oder Landesminister, gerichtet sind, - dienstliche Ernennungen, Anstellungen von Geistlichen, Dienststrafverfügungen und - unbeschadet der Vorschrift des § 7 Abs. 4 - andere dienstrechtliche Bescheide für die Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariats. Davon ausgenommen sind routinemäßige Festsetzungen von Dienstbezügen, Beihilfen u. ä. **ALT §12 (4)** Weiterhin sind unbeschadet des § 7 Abs. 2 unterschriftsberechtigt die Dezernenten, die Abteilungsleiter und die Leiter der dem Bischof, dem Generalvikar und den Bischofsvikaren für ihre Bereiche direkt zugeordneten Stellen sowie der Geschäftsführer des Diözesansynodalamtes. Sie unterzeichnen ohne Zusatz. **ALT §12 (5)** In besonderen Fällen kann Unterschriftsvollmacht den Referenten der Dezernate Pastorale Dienste, Kinder, Jugend und Familie sowie Bildung und Kultur für ihre Aufgabenbereiche erteilt werden. Diese unterzeichnen ohne Zusatz. **ALT §12 (6)** In den Dezernaten Personal sowie Finanzen, Verwaltung und Bau können in genau umschriebenen Einzelfällen Unterschriftsvollmachten erteilt werden. In diesen Fällen ist der Zusatz „im Auftrag (i. A.)" zu verwenden. **ALT §12 (7)** Bei Vertretungen zeichnet der jeweilige Vertreter mit dem Zusatz „in Vertretung (i. V.)".		

ALT §14 Veröffentlichungen, Rundschreiben, Pfarrversand, mündliche Auskünfte **ALT §14 (1)** Pressemitteilungen und öffentliche Äußerungen des Bischöflichen Ordinariats erfolgen durch den Pressesprecher im Einvernehmen mit dem Generalvikar. **ALT §14 (2)** Nach außen gerichtete Rundschreiben sowie für den Pfarrversand vorgesehene Unterlagen aus den Dezernaten bedürfen der Abzeichnung durch den Dezernenten und der Freigabe durch den Generalvikar. Die von den Rundschreiben bzw. dem Pfarrversand betroffenen Dezernate bzw. Stellen erhalten vor Veröffentlichung eine entsprechende Kopie. Für die Kopie sind die veranlassenden Dezernate verantwortlich. **ALT §14 (3)** Mündliche Auskünfte, die den Inhalt einer zu erwartenden schriftlichen Entscheidung vorwegnehmen, dürfen nur im Ausnahmefall und nur vom Zeichnungsberechtigten gegeben werden. Sie sind durch Aktenvermerk zu dokumentieren und erforderlichenfalls nachträglich schriftlich zu bestätigen. **ALT § 15 Aktenführung und Aktenaufbewahrung** **ALT §15 (1)** Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut, wie zum Beispiel elektronisch oder in Papierform geführte Akten, Einzelschriftstücke, Amtsbücher, Karteien, Dateien, Pläne, Zeichnungen, Druckerzeugnisse sowie Bild-, Film- und Tondokumente, ist von der aktenführenden Stelle des Bischöflichen Ordinariats mit größter Sorgfalt zu verwalten und aufzubewahren. Das Nähere wird durch den Generalvikar geregelt.		

ALT §15 (2) Akten, die für die laufende Tätigkeit nicht mehr benötigt werden, sind dem Archiv anzubieten, das über die Archivwürdigkeit entscheidet. **ALT §15 (3)** Von allen Werken, die mit Zustimmung des Generalvikars eine Druckerlaubnis oder einen Druckkostenzuschuss erhalten haben, ist ein Pflichtexemplar an das Archiv abzugeben.		
	(2) Das Leitungstridem kann nach Beratung im Leitungsteam BO Dienstanweisungen für alle Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates erlassen. Diese sind für alle Mitarbeiter des Ordinariats verbindlich.	
	(3) Die Bereichsleitungen können zur Regelung von Geschäftsläufen für ihren Zuständigkeitsbereich im Benehmen mit dem Leitungstridem Dienstanweisungen erlassen.	*Aufgrund der Sachnähe werden bereichsspezifische Dienstanweisungen den Bereichsleitungen zugewiesen. Das Benehmen stellt sicher, dass das Leitungstridem informiert ist.*
ALT §9 Eigenverantwortung und Zusammenarbeit **ALT § 10 Zuständigkeit und Beteiligung**	**§ 12 Zuständigkeit und Zusammenarbeit**	
	(1) Die Leistungsbereiche stimmen sich untereinander ab und nehmen die Aufgaben in den Zuständigkeitsbereichen der Querschnittsbereiche gemeinsam mit diesen wahr.	*Die Frage, wie dies organisiert wird, ist abhängig von der jeweiligen Aufgabe und ist noch zu beantworten. Ein Vorschlag findet sich in Absatz 4*
	(2) Die Querschnittsbereiche stimmen sich untereinander ab und nehmen in den Zuständigkeitsbereichen der Leistungsbereiche ihre Aufgaben mit ihnen gemeinsam wahr. Die Querschnittsbereiche nehmen ihre Aufgaben ebenso in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, Diensten und Gliederungen des Bistums und den Verbänden – unter Beachtung ihrer jeweiligen Satzung – im Bistum wahr.	*Welcher Einrichtungsbegriff liegt vor?*
ALT §10 (3) Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Zuständigkeit eines Dezernats, entscheidet der Generalvikar;	(3) Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Zuständigkeit eines Bereiches, entscheidet das Leitungstridem; bei Zweifeln an der	

bei Zweifeln an der Zuständigkeit innerhalb eines Dezernats, entscheidet der Dezernent.	Zuständigkeit innerhalb eines Bereiches, entscheidet die Bereichsleitung.	
ALT §9 (2) Vorgesetzte tragen die Verantwortung für eine sach-und mitarbeitergerechte Aufgabenverteilung. Sie beteiligen ihre Mitarbeiter an den Entscheidungen und fördern den Leistungswillen, die Zusammenarbeit und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung. **ALT §9 (1)** Jeder Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die Mitarbeiter unterstützen einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und informieren einander über die Angelegenheiten, die für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung wichtig sind. **ALT §10 (2)** Berühren Vorgänge mehrere Dezernate, sind alle betroffenen Dezernate an der Bearbeitung zu beteiligen, unbeschadet der im Organisations- und Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Federführung eines Dezernates.	(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben (z. B. Bereichsleitungen) sind innerhalb ihres Aufgabengebiets sachlich und personell weisungsbefugt und haben dafür zu sorgen, dass die zugewiesenen Aufgaben rechtzeitig, richtig, und wirtschaftlich erfüllt werden. Sie müssen die Erledigung der Aufgaben aus eigener Initiative fördern, die Entwicklung beobachten, Vorschläge erarbeiten, Ziele setzen und fortschreiben und die Bearbeitung koordinieren und beaufsichtigen. Sie haben ferner für einen reibungslosen Arbeitsablauf und für die Unterrichtung, Anleitung und den zweckmäßigen Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen. Berührt ein Vorgang auch das Aufgabengebiet eines anderen Bereichs, sollen die im Team agierenden Leitungen gegenüber Dritten einen einheitlichen Standpunkt vertreten. Gleiches sollte auch für die Äußerungen gelten.	*Vorschlag zur Organisation der Zusammenarbeit*
ALT §10 (4) Bei Maßnahmen oder Vorgängen mit finanzieller Auswirkung ist das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau im Rahmen der Haushaltsordnung zu beteiligen, soweit sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan nichts anderes ergibt.	(5) Bei Maßnahmen oder Vorgängen mit finanzieller Auswirkung, die nicht bereits durch einen entsprechenden Beschluss des zuständigen Gremiums geregelt sind, ist der Bereich Ressourcen und Infrastruktur im Rahmen der Haushaltsordnung zu beteiligen, soweit sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan nichts anderes ergibt.	*Ggf. die Formulierung so verändern, dass nur bei größeren Auswirkungen bzw. finanziellen Auswirkungen außerhalb des Entscheidungsspielraums, der Bereich Ressourcen und Infrastruktur einbezogen wird.*
	(6) Bei Maßnahmen und Vorgängen, die den Bereich der Vermögensverwaltung betreffen, ist der Diözesanökonom entsprechend der einschlägigen Rechtsnormen zu beteiligen.	

ALT §10 (5) Bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zentralstelle rechtzeitig zu beteiligen.	(7) Bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist der Querschnittsbereich „Steuerung und Entwicklung" rechtzeitig zu beteiligen.	
	(8) Für alle Fragen, die die kirchliche Aufsicht oder bisher nicht geprüfte Rechtsgeschäfte betreffen, ist der Stabsbereich „Aufsicht und Recht" hinzuzuziehen.	
ALT §10 (6) Anträge, Fragen, Einsprüche und Beschwerden sind - unbeschadet der Beschwerdeordnung - so zeitnah wie möglich zu erledigen.	(9) Anträge, Fragen, Einsprüche und Beschwerden sind - unbeschadet der Beschwerdeordnung - so zeitnah wie möglich zu erledigen. Anträge und Fragen der Dienstleistungsnutzer des Bos werden von klaren Ansprechpartnern verbindlich bearbeitet.	*Der Begriff „Keyaccounting" ist nicht zielführend, da es die exklusive Betreuung von VIP-Kunden meint, die es so aber nicht geben dürfte. Daher wurde die Bedeutung des Begriffs im Modell im letzten Satz des Absatzes übersetzt.*
---	**Artikel 8 – Änderungen und Inkrafttreten**	
§ 17 Änderungen	**§ 1 Änderungen**	
Vor Änderung dieses Statutes hört der Bischof die Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates.	Vor Änderung dieses Statutes hört der Bischof das Leitungsteam BO und das Leitungsteam Bistum. Die Änderungen werden sodann vom Bischof in Kraft gesetzt und im Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlicht.	*Diese Regelung ist insbesondere wichtig, wenn die Geschäftsordnungen der Gremien Bestandteil des Statuts werden sollen.*
	§ 2 Evaluationsklausel	
	Das vorstehende Statut soll innerhalb von fünf Jahren ab seiner Inkraftsetzung einer Evaluation unterzogen werden. Im Rahmen dieser Evaluation ist dann auch über die Zeitspanne weiterer Evaluationszyklen zu entscheiden.	
§ 18 Inkraftsetzung	**§ 3 Inkraftsetzung**	
Vorstehendes Statut wird nach Beratung in der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariats am 29.	Vorstehendes Statut wird nach Beratung im [FOLGT] mit Wirkung vom [FOLGT] in Kraft gesetzt und ersetzt das „Statut	

November 2005 mit Wirkung vom 01. Januar 2006 in Kraft gesetzt und ersetzt das „Statut für das Bischöfliche Ordinariat (Organisation und Geschäftsordnung)" vom 12. Dezember 2002 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. September 2003). Limburg, 22. Dezember 2005 Az.: 1A/05/01/1 +Franz Kamphaus Bischof von Limburg Veröffentlicht in: Amtsblatt 2006, 219-222.	für das Bischöfliche Ordinariat (Organisation und Geschäftsordnung)" vom 12. Dezember 2002 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2005). Limburg, ……DATUM + Dr. Georg Bätzing Bischof von Limburg	